

Vielfach — und das gilt besonders auch für Wirtschaftsfunktionäre — sehen diejenigen, die sich über ihre Pflichten im Arbeitsprozeß hinwegsetzen (z. B. Nichtprüfen des Mischungsverhältnisses beim Betonieren), mehr oder weniger deutlich die damit verbundene Gefahr von möglichen ökonomischen Schädigungen. Sie halten aber irrtümlich und fehlerhaft diese Gefahr auf Grund ihrer eigenen Erfahrungen oder weil es bisher immer so gemacht wurde, ohne daß ein Schaden eintrat, oder aus ähnlichen Gründen nicht für so ernst und vertrauen darauf, daß alles gut gehen werde, insbesondere daß die anderen es schon richtig machen bzw. aufpassen werden (Vertrauen ohne Kontrolle); mitunter kommt es auch zu einem fehlerhaften Abwägen der zusätzlichen Mühen, die das pflichtbewußte Verhalten erfordern würde (besondere Kontroll- oder Sicherungsmaßnahmen) und der Größe des Risikos¹⁴ auf Grund des Unterlassens dieser Maßnahmen. Charakteristisch ist, daß der Täter willkürlich seine eigenen persönlichen Maßstäbe nimmt und die den objektiven Erfordernissen, insbesondere den wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechenden gesellschaftlichen Maßstäbe als überspitzt, lebensfremd und angeblich die Produktion hemmend beiseite wirft. Dabei besteht die individuelle Schuld des Täters darin, daß er trotz Erkennens der möglichen Gefährdung der Volkswirtschaft sich auf seine eigenen Maßstäbe orientiert und die gesellschaftlichen ignoriert. Je deutlicher ihm dabei die mögliche Gefahr und die Unvollkommenheit und Unvereinbarkeit seines Tuns mit der Situation bewußt war, desto größer ist seine Schuld. Größere Erfahrung und höhere Qualifikation wirken hier also schuld-erhöhend.

Es gibt jedoch eine große Anzahl von Fällen — und das ist meist bei den unmittelbar in der Produktion stehenden Werktätigen, besonders bei weniger qualifizierten Kräften anzutreffen —, in denen sich die Täter gar keine Gedanken über mögliche Folgen machen, die aus ihrem pflichtwidrigen Verhalten entstehen können. Vielfach liegt das daran, daß ihnen die Zusammenhänge im Produktionsprozeß und die möglichen Auswirkungen bei fehlerhaftem Verhalten nicht genügend erläutert wurden. Wir finden auch oft noch ein bewußtes Hineinleben, eine rücksichtslose Gleichgültigkeit als Nachwirkung der unfreien Arbeit unter den Bedingungen der kapitalistischen Ausbeutung. Die moderne Großproduktion im Sozialismus erfordert jedoch immer mehr das aktive und bewußte, auch bewußt disziplinierte Mitwirken jedes einzelnen. Wir müssen daher durch Erziehung und Überzeugung die bei einigen Werktätigen z. T. noch vorhandene Gedankenlosigkeit und Gleichgültigkeit überwinden. Dort, wo solche Gedankenlosigkeit und Gleichgültigkeit zu beachtlichen ökonomischen Schäden führt und wo von dem Täter auf Grund der objektiven Bedingungen und seiner persönlichen Voraussetzungen zu verlangen war, daß er diese Schädigung hätte voraussehen können und dementsprechend sein Verhalten anders hätte einrichten müssen, dort ist diese Erziehung auch mit den Mitteln des Strafrechts zu führen.

Solche sträfliche Gleichgültigkeit und Verantwortungslosigkeit ist z. T. auch bei einigen Wirtschaftsfunktionären anzutreffen. So hat z. B. in der Strafsache mit dem Schwimmbad in Kahla die schädliche Ideologie der (quantitativen) Planerfüllung um jeden Preis und die Vorstellung, „das zur Verfügung stehende Geld unbedingt bis Jahresende, verbrauchen zu müssen“ (ohne Rücksicht auf die Qualität und volkswirtschaftliche Gesichtspunkte) — die mehr oder weniger im ganzen Betrieb herrschten —, maßgeblich zur Verletzung produk-

M Vgl. M. S. Grünberg, „Das Moment des gerechtfertigten Risikos im Produktionsprozeß und seine strafrechtliche Bedeutung“, RID 1954, Sp. 421 ff.

tionstechnischer Vorschriften durch bestimmte Wirtschaftsfunktionäre beigetragen.

Man darf diese Problematik aber auch nicht vereinfachen. Wenn ein großer Schaden entstanden ist, ist hinterher meist allen Beteiligten klar, durch welche Fehler oder Versäumnisse er hervorgerufen wurde. Vordem aber war es in nicht wenigen Fällen weder für den Meister, den Bereichs- oder Bauleiter noch deren Vorgesetzte so ohne weiteres ersichtlich, daß diese oder jene unbedeutend erscheinende und vielleicht allgemein praktizierte Abweichung von den Vorschriften dieses Mal schwerwiegende Folgen nach sich ziehen könnte. Die technische und technologische Voraussicht bzw. Voraussehbarkeit ist keine einfache Sache; überdies fehlt z. T. noch die erforderliche Qualifikation^{15 16}. Es bedarf aber besonders sorgfältiger Prüfung dieser Zusammenhänge im Strafverfahren (auch mit Hilfe von Sachverständigen), um, ohne überspitzte Anforderungen zu stellen und ohne der Gedanken- und Verantwortungslosigkeit Vorschub zu leisten, ein gerechtes Urteil zu fällen.

Dabei kann es durchaus auch Fälle geben, in denen das Gericht auf Grund sorgfältiger Prüfungen zu dem Ergebnis gelangt, es liege keine Schuld, insbesondere keine Fahrlässigkeit hinsichtlich der ökonomischen Folgen (z. B. § 1 WStVO), vor. Gerade im Wirtschaftsleben gibt es Versäumnisse, Fehlentscheidungen und Schädigungen — u. U. auch schwerwiegende —, die nicht in jedem Fall mit einer Straftat im Zusammenhang stehen. So ist z. B. die Fahrlässigkeit — in Übereinstimmung mit den Vorschlägen zu einem neuen StGB — insbesondere dann ausgeschlossen und die betreffende Handlung straflos, wenn der Täter auf Grund eines von ihm nicht zu vertretenden persönlichen Versagens oder Unvermögens die Umstände und Folgen seines Handelns nicht erfassen und beurteilen und demzufolge seinen Pflichten nicht bewußt nachkommen konnte¹⁰.

Gelangt das Gericht zur Bejahung der Schuld, so entspricht es durchaus dem Stand unserer ökonomischen wie politisch-ideologischen Entwicklung, daß bei den fahrlässigen Wirtschaftsverbrechen — wenn sie nicht Ausdruck einer wiederholten hartnäckigen Mißachtung gesellschaftlicher Pflichten im Produktionsprozeß sind — Strafen ohne Freiheitsentzug immer mehr an Bedeutung gewinnen, und zwar auch bei erheblichem ökonomischen Schaden¹⁷.

Wo kein Verschulden hinsichtlich der ökonomischen Folgen und Auswirkungen festzustellen ist oder wo dieses Verschulden sehr gering ist und infolgedessen keine gerichtliche Bestrafung erfolgt, sollte die in der bewußten Pflichtverletzung enthaltene Disziplinwidrigkeit durch die betreffenden staatlichen, betrieblichen bzw. gesellschaftlichen Organe in *jedem Fall* gehandelt werden. Die konsequente Bekämpfung solcher Pflichtverletzungen ist bedeutsam, um Wirtschaftsverbrechen vorzubeugen.

Die Kraft der Konfliktkommissionen nutzen!

Dabei haben die Konfliktkommissionen eine sehr große Aufgabe, um die Arbeitsdisziplin nicht nur vom Standpunkt des Kampfes gegen Bummelanten, sondern auch hinsichtlich der Erfüllung der verschiedenen Pflichten im Produktionsprozeß zu heben.

¹⁵ vgl. zu dieser Problematik auch Hinderers Bericht über die Internationale Strafrechtskonferenz in Budapest, Staat und Recht 1962, Heft 5, S. 889.

¹⁶ Vgl. Lekschas, a. a. O., S. 504.

¹⁷ Daß bei der Mehrzahl aller Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft Strafen ohne Freiheitsentzug anzuwenden sein werden, ist bereits in NJ 1961 S. 480 ausgesprochen worden.